

Überbetriebliche Kurse der Grafikerinnen EFZ / Grafiker EFZ

Organisationsreglement

9. Juli 2010

Reglement

über die Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse für Grafikerinnen und Grafiker

vom 9. Juli 2010.

Gestützt auf die Verordnung über die berufliche Grundbildung Grafikerin/Grafiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 10. August 2009 erlassen die Berufsverbände SGD Swiss Graphic Designers und SGV Schweizer Grafiker Verband nachstehendes Organisationsreglement:

1 Zweck und Träger der Kurse

1.1 Zweck

1.1.1 Die überbetrieblichen Kurse (üK, nachstehend Kurse genannt) haben den Zweck, die Lernenden in spezifische Fertigkeiten des Berufes einzuführen und sie auf die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb sowie der Berufsfachschule vorzubereiten. Die Kurse ergänzen die Bildung in der beruflichen Praxis und die schulische Bildung. Die Lernenden haben die in den Kursen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten an beiden Lernorten anzuwenden und zu vertiefen.

1.1.2 Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

1.2 Träger

1.2.1 Träger der Kurse sind paritätisch die Berufsverbände SGD und SGV.

3 | 5

2 Organe

2.1 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a die Aufsichtskommission;
- b die Kurskommissionen.

2.2 Organisation der Aufsichtskommission

2.2.1 Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission.

2.2.2 Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.

2.2.3 Wählbar sind nur Mitglieder der Berufsverbände SGD und SGV.

2.2.4 Die Aufsichtskommission tritt jedes Jahr im zweiten Quartal zur Berichterstattung zusammen. Im Übrigen kann sie durch die/den Vorsitzende/n der Aufsichtskommission üK oder bei Bedarf durch das BBT einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

2.2.5 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

2.2.6 Bei Stimmgleichheit steht der/dem Vorsitzenden der Aufsichtskommission üK der Stichentscheid zu.

2.2.7 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

- 2.2.8 Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von den Berufsverbände SGD und SGV wahrgenommen. Diese führen insbesondere die Sitzungsprotokolle und besorgen den Verkehr mit dem BBT.

2.3 **Aufgaben der Aufsichtskommission**

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchsetzung der Kurse auf der Basis des vorliegenden Bildungsplanes und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a sie erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- d sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
- e sie koordiniert und überwacht die Schulen für Gestaltung und gestalterischen Berufsfachschulen, die die Kurse im Auftrag der Aufsichtskommission durchführen;
- f sie definiert die Aus- und Weiterbildung des Instruktionspersonals;
- g sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Geschäftsstellen der Berufsverbände SGD und SGV.

2.4 **Organisation der Kurskommission**

- 2.4.1 Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch die Berufsverbände SGD und SGV eingesetzt. Den beteiligten Kantonen und den Berufsfachschulen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

- 2.4.2 Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Träger ernannt. Die Amtsdauer beträgt 3 bis 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

- 2.4.3 Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn 2 Mitglieder dies verlangen.

- 2.4.4 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

- 2.4.5 Über die Verhandlungen der Kurskommission wird ein Protokoll geführt.

2.5 **Aufgaben der Kurskommission**

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a sie arbeitet auf der Grundlage des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
- c sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
- d sie stellt die Einrichtungen bereit;
- e sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Aufgebot der Lernenden;
- f sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele;
- g sie legt die Beurteilungskriterien für die Qualifikation der Lernenden fest und überwacht deren Umsetzung;
- h sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Schulen für Gestaltung, den gestalterischen Berufsfachschulen und den Betrieben;
- i sie sorgt im Einvernehmen mit den Berufsfachschulen für die Abstimmung des Lehrplans auf das Kursprogramm;
- j sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften;
- k sie erstattet mindestens jährlich einen Kursbericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone;
- l sie fördert und unterstützt die Weiterbildung des Instruktionspersonals.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

3.1.1 Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 10. Juli 2010 in Kraft.

4 Erlass

4.1 Das vorliegende Organisationsreglement ist von den Berufsverbänden SGD und SGV erlassen worden.

Flawil, 9. Juli 2010

SGD Swiss Graphic Designers
Der Präsident

Danilo Silvestri

Zürich, 9. Juli 2010

SGV Schweizer Grafiker Verband
Der Präsident

Jürg Aemmer